

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20120894

Stadtamt 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... ) Vorlage 20110736, Sitzung am 07.04.2011
Bezeichnung der Vorlage Videoüberwachung in Gaststätten, Geschäften und anderen öffentlich zugänglichen Bereichen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	28.06.2012	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Verwaltung (Vorlage 20110038) fragt die Soziale Liste im Rat an:

“Im § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes ist für die Videoüberwachung vorgesehen “diese Beobachtung ist durch entsprechende Hinweise kenntlich zu machen”. Nach unseren Feststellungen gibt es in Bochum einige Geschäfte und Einrichtungen, die auf die Videoüberwachung durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam machen. Bei einer Vielzahl von Videoüberwachungsmaßnahmen erfolgt dies aber nicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

Erfolgt eine Kontrolle der Kennzeichnung der Videoüberwachung?

- Wenn ja, mit welchen Ergebnissen wurde in den letzten Jahren kontrolliert?
- Wie werden Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht geahndet?”

Wie bereits in der Vorlage 20110038 (dort zur Frage 3) dargestellt, ist im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Private der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes Aufsichtsbehörde, in dessen Bundesland die datenverarbeitende Stelle

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20120894

Stadtamt 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

ihren Sitz hat. Ob die Landesdatenschutzbeauftragten gezielt Kontrollen vornehmen, ist nicht bekannt.

Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht sind nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes keine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bewehrt ist.